Punkt 1

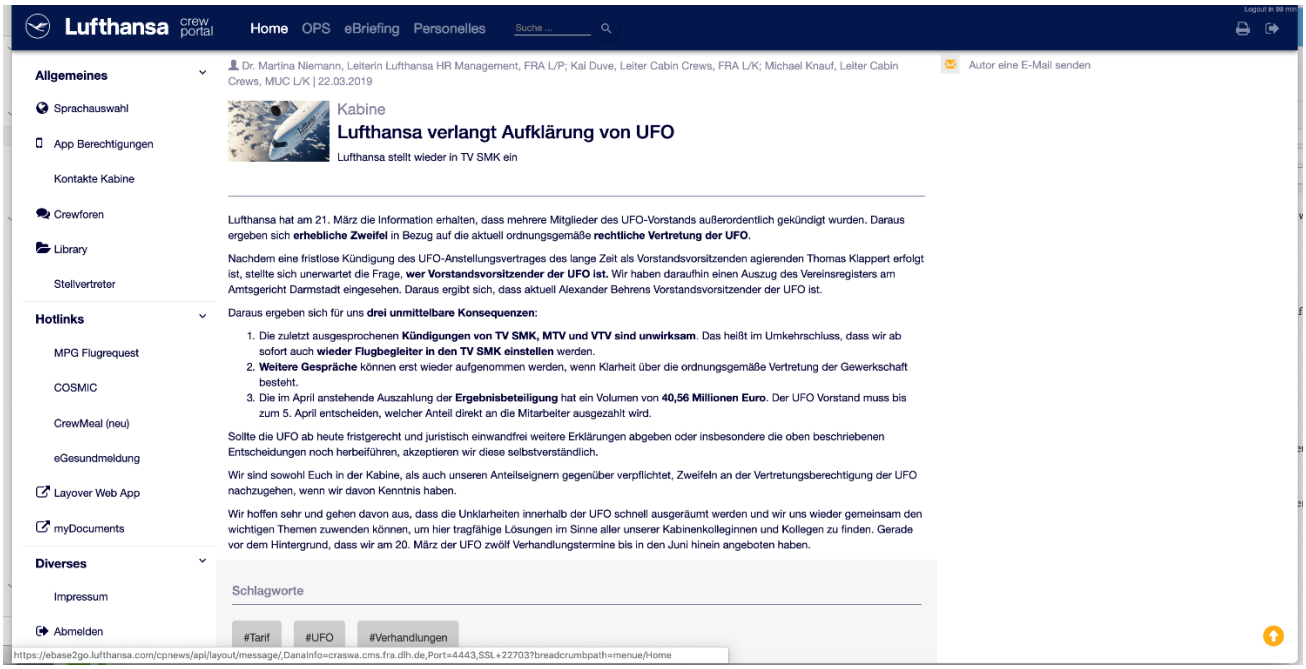
Lufthansa crew portal
Home OPS eBriefing Personelles
Suche ...
Allgemeines
Sprachauswahl
App Berechtigungen
Kontakte Kabine
Crewforen
Library
Stellvertreter
Hotlinks
MPG Flugrequest
COSMIC
CrewMeal (neu)
eGesundmeldung
Layover Web App
myDocuments
Diverses
Impressum
Abmelden
Dr. Martina Niemann, Leiterin Lufthansa HR Management, FRA L/P; Kai Duve, Leiter Cabin Crews, FRA L/K; Michael Knauf, Leiter Cabin Crews, MUC L/K | 22.03.2019
Autor eine E-Mail senden
Kabine
Lufthansa verlangt Aufklärung von UFO
Lufthansa stellt wieder in TV SMK ein
Lufthansa hat am 21. März die Information erhalten, dass mehrere Mitglieder des UFO-Vorstands außerordentlich gekündigt wurden. Daraus ergeben sich erhebliche Zweifel in Bezug auf die aktuell ordnungsgemäße rechtliche Vertretung der UFO.
Nachdem eine fristlose Kündigung des UFO-Anstellungsvertrages des lange Zeit als Vorstandsvorsitzenden agierenden Thomas Klappert erfolgt ist, stellte sich unerwartet die Frage, wer Vorstandsvorsitzender der UFO ist. Wir haben daraufhin einen Auszug des Vereinsregisters am Amtsgericht Darmstadt eingesehen. Daraus ergibt sich, dass aktuell Alexander Behrens Vorstandsvorsitzender der UFO ist.
Daraus ergeben sich für uns drei unmittelbare Konsequenzen:
1. Die zuletzt ausgesprochenen Kündigungen von TV SMK, MTV und VTV sind unwirksam. Das heißt im Umkehrschluss, dass wir ab sofort auch wieder Flugbegleiter in den TV SMK einstellen werden.
2. Weitere Gespräche können erst wieder aufgenommen werden, wenn Klarheit über die ordnungsgemäße Vertretung der Gewerkschaft besteht.
3. Die im April anstehende Auszahlung der Ergebnisbeteiligung hat ein Volumen von 40,56 Millionen Euro. Der UFO Vorstand muss bis zum 5. April entscheiden, welcher Anteil direkt an die Mitarbeiter ausgezahlt wird.
Sollte die UFO ab heute fristgerecht und juristisch einwandfrei weitere Erklärungen abgeben oder insbesondere die oben beschriebenen Entscheidungen noch herbeiführen, akzeptieren wir diese selbstverständlich.
Wir sind sowohl Euch in der Kabine, als auch unseren Anteilseignern gegenüber verpflichtet, Zweifeln an der Vertretungsberechtigung der UFO nachzugehen, wenn wir davon Kenntnis haben.
Wir hoffen sehr und gehen davon aus, dass die Unklarheiten innerhalb der UFO schnell ausgeräumt werden und wir uns wieder gemeinsam den wichtigen Themen zuwenden können, um hier tragfähige Lösungen im Sinne aller unserer Kabinenkolleginnen und Kollegen zu finden. Gerade vor dem Hintergrund, dass wir am 20. März der UFO zwölf Verhandlungstermine bis in den Juni hinein angeboten haben.
Schlagworte
#Tarif
#UFO
#Verhandlungen
https://ebase2go.lufthansa.com/cpnews/api/layout/message/,DanaInfo=craswa.cms.fra.dlh.de,Port=4443,SSL+22703?breadcrumbpath=menue/Home

Punkt 2a

Nicoley Baublies

Von:	Nicoley Baublies
Gesendet:	Freitag, 22. März 2019 18:24
An:	kontakt@agvl.de; Alexander Behrens; Christoph Drescher; Sylvia De la Cruz; Anne Struck; Gil Henschel; Kristof Uhlig
Cc:	[redacted]er@dlh.[redacted]@dlh.de;[redacted]@dlh.de
Betreff:	Re: Vertretungsbefugnisse innerhalb des Ufo-Vorstands

Sehr geehrte Frau Volkens,
Sehr geehrter Herr Schneider,
Sehr geehrter Herr Rüther,

Ihr heutiges Schreiben haben wir erhalten.
Wir bedauern sehr, dass wir Sie in den vergangenen Tagen nicht erreichten. Sowohl Frau Nieman, Herr Schneider als auch Herrn Rüther versuchte ich persönlich mehrfach zu erreichen.
Alle in ihrem Schreiben genannten Probleme sind seitens UFO selbstverständlich bedacht und geprüft.
Die Vertretungsbefugnis lässt sich mit dementsprechenden Unterlagen und Erläuterungen in Kürze unter Fachleuten klären.
Wir schlagen daher vor, den nun nicht stattfindenden Verhandlungstermin am kommenden Montag dahingehend zu nutzen, um dieses Thema zu klären.
Wir würden neben dem Unterzeichner, Frau De la Cruz und unsere Fachanwälte für Vereinsrecht zu einem solchen Termin mitbringen.
Es wäre daher natürlich ideal, wenn auch sie auf ihrer Seite zusätzliche Fachanwälte hinzuziehen könnten, damit dieses unnötige weitere Gesprächsembargo schnell wieder vom Tisch ist.
Sollte sich die Situation am Montag aus ihrer Sicht nicht klären lassen, so können wir dann doch zumindest restliche Unklarheiten verschriftlichen und einer unverzüglichen Lösung zuführen.

Es ist meiner Ansicht nach wirklich ratsam, ihren Text aus dem CRA zu nehmen, bevor diese offensichtlich nicht haltbare Sicht auf die Dinge zu weiterer Verunsicherung der Kollegen führt.

Außerdem erhalten Sie, unter meine Mail kopiert, den Text, den wir unverzüglich dazu veröffentlichen werden.

Beste Grüße, Nicoley Baublies

Punkt 2b

Lufthansa

STATEMENT DES UFO-VORSITZENDENZUR LUFTHANSA VERÖFFENTLICHUNG

22.03.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das untenstehende Statement der Lufthansa wurde heute im CRA veröffentlicht.

Die dort getroffenen Aussagen sind sämtlich nicht korrekt. Dies hätte sich in einem kurzen Gespräch und dem Vorlegen dementsprechender Gutachten und Unterlagen auch sofort klären lassen. Wir können die rechtlich und inhaltlich falschen Punkte, die Lufthansa mit ihrer Schar an Anwälten klar gewesen sein müssen, insofern nur als weiteren Versuch werten, die Kabine zu verunsichern und die UFO zu diskreditieren, indem offensichtlich das nächste Kapitel im Union-Busting aufgeschlagen wird und der nächste Grund gefunden ist, nicht in Tarifverhandlungen einzutreten.

Nachfolgend die VÖ von Lufthansa mit unserer Kommentierung in rot:

Lufthansa hat am 21. März die Information erhalten, dass mehrere Mitglieder des UFO-Vorstands außerordentlich gekündigt wurden. Daraus ergeben sich erhebliche Zweifel in Bezug auf die aktuell ordnungsgemäße rechtliche Vertretung der UFO. Nachdem eine fristlose Kündigung des UFO-Anstellungsvertrages des lange Zeit als Vorstandsvorsitzenden agierenden Thomas Klappert erfolgt ist, stellte sich unerwartet die Frage, wer Vorstandsvorsitzender der UFO ist. Wir haben daraufhin einen Auszug des Vereinsregisters am Amtsgericht Darmstadt eingesehen. Daraus ergibt sich, dass aktuell Alexander Behrens Vorstandsvorsitzender der UFO ist.

Unabhängig von der Frage, ob Herr Klappert Vorstand bzw. Vorsitzender der UFO ist/war, was durch das Gericht am 06.03.2019 verneint wurde, richtet sich die Vertretung des Vereins nach der Satzung der UFO. Gemäß § 8 Nr. 8 wird dieser gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende/-r oder der/die stellv. Vorsitzende/-r vertreten. Unzweifelhaft wurden Nicoley Baublies, Alexander Behrens, Christoph Drescher, Anne Struck, Birgit Weinreich, Sascha Berger, Stefan Fluck und Sylvia De la Cruz durch den Wahlvorstand in den Vorstand der UFO ernannt und Nicoley Baublies am 25.10.2018 zum stellv. Vorsitzenden gewählt.
Des Weiteren haben die Arbeitsverträge von Vorständen bzw. deren Kündigung nichts mit dem Mandat als Vorstand zu tun. Insofern ist völlig klar, dass Alexander Behrens und Christoph Drescher weiterhin ihr Mandat als Vorstände der UFO ausüben. Das weiß auch Lufthansa, zumal sie darüber bereits am 06.03.2019 informiert wurde.

Dazu ein Auszug der Webseite vereinsrecht.de:

Rechtliche Auswirkung der Eintragung

Wichtig: Allein das Eintragen des Vereins als solchem hat eine rechtsbegründende Wirkung. Ebenso die Eintragung von Satzungsänderungen. Alle anderen Eintragungen haben lediglich rechtsbeschreibende Wirkung. Diese ist also unabhängig von einer Eintragung im Vereinsregister.

Dazu zwei Beispiele:

- *Satzungsänderung: Auf einer Mitgliederversammlung beschließt Ihr Verein eine Satzungsänderung. Diese wird erst dann rechtswirksam, wenn sie im Vereinsregister eingetragen wurde.*

- *Vorstandswahl: Auf einer Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt. Neben Ihnen als Vereinsvorsitzendem werden zwei weitere Mitglieder neu in den Vorstand gewählt. Unabhängig nun von der Eintragung in das Vereinsregister sind diese beiden neuen Vorstandsmitglieder wirksam zu Vorständen bestellt worden und können demnach auch ihre Aufgaben für den Verein erfüllen.*

Da der UFO-Vorstand am 25.10.2018 einstimmig beschlossen hat, dass sowohl Thomas Klappert als auch Nicoley Baublies als Vorsitzende bestellt werden, ist es unerheblich, ob bei der Beschlussfassung Thomas Klappert mitstimmte, bei dem wir damals davon ausgingen, dass er Vorstand ist. Ohne seine Mitwirkung wäre der Beschluss also ebenso zustande gekommen. Auch bei einem Wegdenken der Stimme kann kein ernsthafter Zweifel an der Wirksamkeit der einstimmigen Beschlussfassung entstehen. Außerdem ist die Eintragung ins Vereinsregister, wie oben zu sehen ist, nicht ausschlaggebend, da diese nur deklaratorische Wirkung hat. Denn die Eintragung dauert viele Monate, weil die Register schlicht überlastet sind. Wäre das anders, wäre Thomas Klappert ja auch noch Vorstand, da er im Vereinsregister als solcher eingetragen ist. Dem ist aber eben nicht so.

Daraus ergeben sich für uns drei unmittelbare Konsequenzen:

1. Die zuletzt ausgesprochenen Kündigungen von TV SMK, MTV und VTV sind unwirksam. Das heißt im Umkehrschluss, dass wir ab sofort auch wieder Flugbegleiter in den TV SMK einstellen werden.

   Das möchte LH sicher gerne. Da die Kündigungen der Verträge sämtlich von Nicoley Baublies als Vorsitzendem und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben worden sind, ist die Kündigung nach den Regelungen der UFO-Satzung wirksam ausgesprochen.
2. Weitere Gespräche können erst wieder aufgenommen werden, wenn Klarheit über die ordnungsgemäße Vertretung der Gewerkschaft besteht.

   Da an diesem Tag sowieso Tarifverhandlungen stattfinden und keine ernsthaften Zweifel an der Vertretungsbefugnis bestehen können, können die Verhandlungen aus UFO Sicht kurzfristig fortgesetzt werden.

3. Die im April anstehende Auszahlung der Ergebnisbeteiligung hat ein Volumen von 40,56 Millionen Euro. Der UFO Vorstand muss bis zum 5. April entscheiden, welcher Anteil direkt an die Mitarbeiter ausgezahlt wird.

   Die UFO-Tarifkommission, die Hauptamtlichen der UFO und der Tarifvorstand haben bereits besprochen, dass dieses Jahr nach unserer einhelligen Meinung 100% des Volumens der Ergebnisbeteiligung direkt an die Mitarbeiter ausgezahlt wird. Wir werden dafür sorgen, dass dies passiert. Im Notfall würden wir hier eine Einstweilige Verfügung beantragen, falls LH die Hälfte des Geldes tatsächlich gegen unseren Willen in den Fonds einzahlen will.

Sollte die UFO ab heute fristgerecht und juristisch einwandfrei weitere Erklärungen abgeben oder insbesondere die oben beschriebenen Entscheidungen noch herbeiführen, akzeptieren wir diese selbstverständlich.

Dies können wir unproblematisch am kommenden Montag machen. Der Tag muss ja frei sein, da dort endlich die Verhandlungen weitergehen sollten. Es gibt Vorstandsprotokolle, Gerichtsentscheidungen und Gutachten, mit denen sehr einfach belegbar ist, dass die Entscheidungen der Vergangenheit rechtlich binden sind.

Wir sind sowohl Euch in der Kabine, als auch unseren Anteilseignern gegenüber verpflichtet, Zweifeln an der Vertretungsberechtigung der UFO nachzugehen, wenn wir davon Kenntnis haben.

Bedauerlicherweise hat LH das nicht UFO gegenüber versucht, sondern diesen Text unangekündigt ins CRA gestellt.

Wir hoffen sehr und gehen davon aus, dass die Unklarheiten innerhalb der UFO schnell ausgeräumt werden und wir uns wieder gemeinsam den wichtigen Themen zuwenden können, um hier tragfähige Lösungen im Sinne aller unserer Kabinenkolleginnen und -kollegen zu finden. Gerade vor dem Hintergrund, dass wir am 20. März der UFO zwölf Verhandlungstermine bis in den Juni hinein angeboten haben.

Auch wenn wir bei derartigem Verhalten gar nicht daran glauben können, dass LH dies ernst meint, hoffen wir, dass man sich dort schnell besinnt und falls nötig einen Blick ins Vereinsrecht wirft, um im Anschluss mit ernsthaftem Lösungswillen an den Verhandlungstisch zurückzukehren. Nichts anderes habt ihr Lufthansa und uns unmissverständlich aufgetragen.

Gezeichnet

Der Vorsitzende der UFO
Nicoley Baublies

Punkt 3

FZF
RECHTSANWÄLTE

Der Kluge sucht sich guten Rat
Salomo

FZF Rechtsanwälte . Postfach 90 03 38 . 60443 Frankfurt/M.

Deutsche Lufthansa AG
Vertreten durch den Vorstand Carsten Spohr (Vorsitzender)
Von-Gablenz-Str. 2-6 50679 Köln

Vorab per Mail

MARTIN FRANKE
Rechtsanwalt

SABINE MANDALKA
Rechtsanwältin

ANDREAS HANTSCHEL
Rechtsanwalt

GUNTHER KURZIUS
Rechtsanwalt

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt am Main – Bockenheim

Telefon: (069) [redacted]
Telefax: (069) [redacted]
E-Mail: [redacted].de
Internet: www.fzf.de

IBAN: DE49 5001 0060 0081 4146 00
Postbank Ffm Swift: BIC PBNKDEFF
USt-IdNr.: DE 195 359 627

Unser Zeichen
11613/GK - UFO e.V. ./. Lufthansa AG
Ihr Zeichen

Datum
25.03.2019
Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V. (UFO) vertreten; Ordnungsgemäße Bevollmächtigung anbei. Ihre E-Mail vom 24. März 2019 sowie die veröffentlichte Stellungnahme im Lufthansa Intranet (Lufthansa Crew Portal) „Lufthansa verlangt Aufklärung von UFO" vom 22. März 2019 liegen uns vor.

I. Mit Ihrer öffentlichen Stellungnahme haben Sie erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Vertretung der Gewerkschaft UFO bei den bei Ihnen beschäftigten Kabinenmitarbeitern unberechtigterweise verbreitet. In Ihrem Unternehmen sind ca. 22.000 Kabinenmitarbeiter beschäftigt, die in den Geltungsbereich verschiedener Tarifverträge fallen, für deren Wahrung und Förderung der tariflichen und sozialpolitischen Interessen sich die UFO einsetzt. Sie führten in Ihrer Stellungnahme insbesondere aus, dass die ordnungsgemäße Vertretung der UFO unklar und daher die ausgesprochenen Kündigungen von TV SMK, MTV und VTV unwirksam seien, die von dem Stellvertretenden Vorsitzenden Baublies und dem Vorstandsmitglied De la Cruz Gomez bzw. Stefan Fluck erklärt wurden.

II. Der Vorstand der UFO wird gemäß der seit dem 11. Mai 2016 gültigen Satzung aus sieben Mitgliedern gebildet. Gemäß § 8 (8) der Satzung des UFO e.V. wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Ausweislich des Protokollauszuges des Vereinsregisters sind sowohl Frau De la Cruz Gomez als auch Herr Baublies Mitglieder des Vorstandes.

In der Vorstandssitzung vom 25.10.2018 wurde unter dem TOP 14 „Paritätische Besetzung der Vorstandsressorts und des Vorsitzes" unter anderem gem. § 8 (3) der Satzung beschlossen, dass der Vorsitz ebenfalls paritätisch besetzt wird mit „Nicoley Baublies und Thomas Klappert. Dabei wird die Vereinbarung getroffen, … dass die

beiden Vorsitzenden in jeder zulässigen Hinsicht als gleichberechtigte Vorsitzende betrachtet und kommuniziert werden. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgt, wie durch die Satzung vorgegeben. Dabei wird Thomas Klappert als Vorsitzender und Nicoley Baublies als Stellvertreter eingetragen." Der Beschluss erging einstimmig auch mit der Stimme von Herrn Klappert.
Zwar wurde Herr Thomas Klappert aufgrund des Rücktrittes eines Vorstandsmitgliedes in das ins Vorstandsamt nachberufen und später zum Stellv. Vorsitzenden gewählt. Seine Nachberufung scheiterte jedoch an der zwischenzeitlich in der Satzung verminderten Vorstandsanzahl. Dementsprechend wurde auch ein Eilantrag vom 22.02.2019, mit dem Herr Klappert im Wege einer einstweiligen Verfügung erreichen wollte, an der Vorstandsarbeit vollumfänglich (wieder) beteiligt zu werden, aufgrund der klaren Hinweise des damit befassten Richters am Ende der mündlichen Verhandlung am 06.03.2018 durch den Prozessbevollmächtigten zurückgenommen.

Die Vertretungsbefugnis von Herrn Baublies als stellvertretenden Vorsitzenden wird durch den Wegfall des nie wirksam zum Vorstand berufenen Herrn Klappert als Vorsitzenden, nicht berührt. Folglich kann der Verein wirksam durch Herrn Baublies zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten werden.

III. Zumindest seit der mündlichen Verhandlung beim Amtsgericht Groß-Gerau am 06.03.2018 steht unstreitig fest, dass Herr Klappert nicht wirksam als Vorstandsmitglied nachberufen werden konnte. Dies berührt die Beschlussfassung vom 25.10.2018 bezüglich der Vorstandsbesetzung jedoch nicht. In der Vorstandsitzung der UFO vom 25.10.2018, nachdem der damalige Vorsitzende Behrens seinen Vorsitz aus gesundheitlichen Gründen zur Verfügung gestellt hatte, wurde Herr Baublies zum Stellvertretenden und Herr Klappert zum Vorsitzenden gewählt. Bei der Vorstandssitzung waren bei der Beschlussfassung 7 Vorstandsmitglieder beteiligt, dies lässt sich dem Protokoll entnehmen. Die Abstimmung erfolgte einstimmig mit 7 Ja – Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen für die paritätische Besetzung des Vorsitzes mit Herrn Baublies und Herrn Klappert. Dabei wurde beschlossen, dass die beiden Vorsitzenden in jeder zulässigen Hinsicht als gleichberechtigte Vorsitzende betrachtet und kommuniziert werden und die Eintragung ins Vereinsregister nach den Vorgaben der Satzung erfolgt. Herr Klappert sollte als Vorsitzender, Herr Baublies als Stellvertreter eingetragen werden.

Grundsätzlich kann die Mitwirkung von nicht stimmberechtigten Personen an einem Beschluss zu dessen Unwirksamkeit ebenso führen, wie auch das Fehlen einer stimmberechtigten Person aufgrund fehlerhafter Einladung. Einer rein formellen Schlussfolgerung vom Mangel auf die Nichtigkeit ist allerdings bereits der BGH in seiner Entscheidung vom 09.11.1972 (BGHZ 59,369, 375f.) einschränkend entgegengetreten. Danach ist auf **die Relevanz solcher Fehler abzustellen**, da es bei dieser Art von Beschlüssen gerade auf die Rechtssicherheit für den Verein ankommt, der so vor weitreichenden Folgen eines mangelbehafteten Beschlusses geschützt werden soll.

Nach früherer Rechtsprechung musste der Verein allerdings bei behaupteten Fehlern die potentielle Kausalität des unterlaufenen Fehlers für das Beschlussergebnis, also die bloße Möglichkeit eines Ursachenzusammenhangs zwischen der Verletzung und dem Beschlussergebnis, ausräumen. Es reichte also die Möglichkeit aus, dass der Beschluss auf dem gerügten Mangel beruht, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen werden kann. Zutreffend aber verweist Reichert darauf, dass nach neuerer Rechtsentwicklung darauf abgestellt wird, ob „es aus der Sicht eines objektiv urteilenden Vereinsmitglieds bei wertender, am Schutzzweck der verletzten Bestimmung orientierten Betrachtung möglich

oder ausgeschlossen ist, dass sich der Verfahrensfehler zum Nachteil der Mitglieder … ausgewirkt hat und demgemäß die Nichtigkeitsfolge gerechtfertigt ist." (Reichert, 14. Aufl., 2,1964 mit Verweis auf BGH 19.11.2003, Az. VIII ZR 60/03, BGH vom 18.10.2004, Az. II ZR 250/02, OLG München vom 11.05.2015; Stöber, 11. Aufl., Rn. 1261.)

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Aufgrund des einstimmigen Abstimmungsergebnisses steht auch bei Hinwegdenken der Person Klappert und damit bei Nichtberücksichtigung seiner Stimme für diesen Beschluss vom 25.10.2018 auch schon nach der älteren Rechtslage fest, dass dieser wirksam zustande gekommen ist und Herr Baublies wirksam zum Vorsitzenden gewählt wurde.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einer wertenden Betrachtung. Denn der ausdrücklich erkennbare Wille der Vorstandsmitglieder war, dass von den beiden im Vorstand vertretenen Seiten, auch öffentlich als Fraktionen benannt, jeweils ein Vertreter den Vorsitz in Form des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden paritätisch übernehmen sollte. Dies war auf der einen Seite Herr Baublies und von der anderen Seite wurde Herr Klappert vorgeschlagen. Wenn zu dem Zeitpunkt bekannt gewesen wäre, dass Herr Klappert überhaupt kein wirksames Vorstandsmitglied war, hätte die entsprechende Fraktion um Herrn Klappert ein anderes Mitglied vorgeschlagen. An der Person Baublies hätte sich aus seiner Fraktion dadurch nichts geändert. Dies geht auch aus der Veröffentlichung der Neubesetzung von Ressorts und Vorsitz der UFO auf deren Homepage eindeutig hervor.

Damit steht eindeutig fest, dass das Abstimmungsergebnis über die Besetzung des Vorsitzes mit Herrn Baublies auch dann gleich geblieben wäre, wenn Herr Klappert nicht mitgestimmt hätte bzw. seine Stimme nicht mitgezählt worden wäre. Herr Baublies wäre noch immer einstimmig mit dann 6 Ja-Stimmen gewählt worden.

Für dieses Ergebnis spricht auch, dass zu diesem Zeitpunkt alle Beteiligten an der Beschlussfassung von der wirksamen Wahl des Herrn Klappert zum Vorstand ausgingen und damit annahmen, er sei berechtigt zur Teilnahme an der Beschlussfassung des Vorstands. In der Literatur wird zu Recht empfohlen, im Zweifelsfall eher ein Mitglied zu viel einzuladen, als zu wenig (Sauter 19. Auflage, Rn 177).

Da die Eintragung im Vereinsregister rein deklaratorischer Natur ist und nicht konstitutiv, kommt es auf die derzeit unrichtige Darstellung der Vertretungsverhältnisse des Vereins im Vereinsregister nicht an. Darüber waren sich auch alle Prozessbeteiligten im einstweiligen Verfügungsverfahren am 06.03.2019 auf Nachfrage des Vorsitzenden Richters einig. Insbesondere die Personen, denen die Vorgänge bereits seit längerem bekannt sind, angefangen von den Vorstandsmitgliedern bis hin zu den Vertragspartnern, können sich nicht auf die unrichtigen Angaben des Vereinsregisters rechtserheblich berufen.

Soweit in Ihrer Veröffentlichung behauptet wird, dass mehreren Mitgliedern des UFO-Vorstands außerordentlich gekündigt wurde und deshalb „erhebliche Zweifel in Bezug auf die aktuelle ordnungsgemäße rechtliche Vertretung der UFO" bestünden, verkennt dieses in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht die Sachlage.

Aktuell wurde keinem einzigen Vorstandsmitglied die Organstellung gekündigt, weder fristlos noch fristgemäß. Wenn unabhängig von der Organbestellung die vertragliche Ausgestaltung sich ändert, betrifft dieses einzig und allein die Gewerkschaft und hat keinerlei Auswirkung auf die Wahrnehmung ihrer Vorstandsfunktionen. Diese

Unterscheidung zwischen Anstellungsverhältnis und der Organstellung gilt für alle Körperschaften und sollte der Lufthansa AG bekannt sein.

IV. Der UFO steht bereits jetzt ein Anspruch auf zukünftiges Unterlassen der von Ihnen getätigten Aussagen, dass "*die durch die UFO ausgesprochenen Kündigungen von TV SMK, MTV und VTV unwirksam ist*" und „*dass die ordnungsgemäße Vertretung der UFO unklar ist*" zu, sowie ein Berichtigungsanspruch bezüglich der bereits getätigten Aussagen. Es handelt sich um Aussagen, mit welchen eine „Prangerwirkung" entfaltet werden soll und welche ohne weitere Nachforschungen seitens der Lufthansa, mit welchen die Falschheit der Aussagen hätte erfasst werden können, verbreitet wurden.

Wir fordern Sie daher auf, zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis

Dienstag, den 26.03.2019, 17.30 Uhr (bei uns eingehend),

zu erklären:

1. dass Sie es zukünftig unterlassen werden zu behaupten, dass die durch die UFO am 29.11.2018 und 22.01.2019 ausgesprochenen Kündigungen von TV SMK, MTV und VTV unwirksam seien;
2. dass Sie es zukünftig bei unverändertem Sachverhalt unterlassen werden zu behaupten, dass die ordnungsgemäße Vertretung der UFO unklar sei;
3. dass die von Ihnen veröffentlichte Stellungnahme „*Lufthansa verlangt Aufklärung von UFO*" im Intranet an gleicher Stelle umgehend richtig gestellt wird.

Wir machen Sie bereits jetzt darauf aufmerksam, dass für den Fall der nicht rechtzeitigen oder nicht fristgemäßen Abgabe der Erklärung wir die notwendigen gerichtlichen Schritte einleiten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gunther Kurzius
Rechtsanwalt

Punkt 4

UFO e.V. – Farmstraße 118 – 64546 Mörfelden-Walldorf

Deutsche Lufthansa AG
Lufthansa Aviation Center
60546 Frankfurt am Main

Mörfelden-Walldorf, den 26.03.2019

Vertretungsbefugnis der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V.

Sehr geehrte Frau Dr. Volkens,
sehr geehrte Frau Dr. Niemann,
sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrter Herr Weh,
sehr geehrter Herr Rüther,

in unserer heutigen Sitzung des UFO-Vorstands haben wir noch einmal die Situation erörtert, die Sie in ihrem Schreiben vom Freitag und den dementsprechenden Veröffentlichungen im Crewportal aufgegriffen haben.

Darin konstatieren Sie, dass die Lage eindeutig sei und die UFO nicht durch die bisher Benannten vertretungsberechtigt sei.

Eine inhaltliche, juristische Einschätzung dazu haben Sie bereits gestern erhalten.

Unabhängig davon hat der UFO-Vorstand heute einstimmig beschlossen Sie darauf hinzuweisen, dass wir es als Gesamtvorstand für nicht hinnehmbar halten, wenn seitens Lufthansa und des AGVL konstatiert wird, die Situation sei für Sie eindeutig, die Vertretungsbefugnis der UFO sei nicht gegeben und Tarifverträge damit u.a. nicht wirksam gekündigt.

Hiermit fordern wir Sie auf, dies zu unterlassen.

Außerdem bitten wir Sie darum, keine einseitigen Maßnahmen umzusetzen und umgehend die Gespräche mit uns wieder aufzunehmen.

Eine aus Sicht der UFO ausreichende Vertretung werden wir sicherstellen.

Unabhängige Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V.
Farmstraße 118
D-64546 Mörfelden-Walldorf

Vorstand
Vorsitzender: Nicoley Baublies

Alexander Behrens, Sylvia De la Cruz, Christoph Drescher, Gil Henschel, Anne Struck

Amtsgericht Darmstadt VR 51221
Nassauische Sparkasse
IBAN: DE80 5105 0015 0277 0064 82
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Tel.: 06105/9713-0
Fax: 06105/9713-49
Email: info@ufo-online.aero
http: www.ufo-online.aero

Mit freundlichen Grüßen

Nicolay Baublies

Alexander Behrens

Sylvia De la Cruz

Christoph Drescher

Gil Henschel

Anne Struck

Punkt 5

Vorab per Mail: [redacted]

FZF Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt Gunther Kurzius
[redacted]

[redacted]
[redacted]
[redacted]
60306 Frankfurt am Main

[redacted]
60001 Frankfurt am Main

Tel +49 ([redacted]
Fax +49 ([redacted]
Durchwahl +49 ([redacted]
Direktes Fax +49 ([redacted]
[redacted]allenovery.com

Unser Zeichen TU/0034376-0000075 FR:31535535.1

Frankfurt am Main, 27. März 2019

Deutsche Lufthansa AG ./. UFO e.V.

Sehr geehrter Herr Kollege Kurzius,

zunächst einmal bedanken wir uns für die Übersendung des Auszugs aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes der UFO vom 25. Oktober 2018.

Wir haben auf dieser Grundlage den Beschluss über die paritätische Besetzung des Vorsitzes des Vorstands durch die Herren Nicoley Baublies und Thomas Klappert noch einmal überprüft und bleiben bei dem Ergebnis, dass dieser insgesamt nichtig ist.

Dementsprechend wird unsere Mandantin die geforderten Unterlassungserklärungen nicht abgeben und die Stellungnahme im Intranet nicht verändern.

Sollte Ihr Mandant, wie bereits in Ihrem Schreiben angekündigt, eine gerichtliche Klärung der Angelegenheit anstreben, bitten wir Sie, uns in der Klage- oder Antragsschrift als Zustellungsbevollmächtigte anzugeben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

T
Rechtsanwalt

Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Sie ist von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf einen Gesellschafter der Allen & Overy LLP oder einen Mitarbeiter oder Berater mit gleichwertigem Status und gleichwertiger Qualifikation. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP sowie der als Partner bezeichneten Personen, die nicht Gesellschafter sind, kann am Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London, E1 6AD, oder in jedem deutschen Büro eingesehen werden.

Die Allen & Overy LLP oder ein Mitglied des Allen & Overy-Verbundes unterhalten Büros in: Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerpen, Bangkok, Barcelona, Belfast, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest (assoziiertes Büro), Casablanca, Doha, Dubai, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hanoi, Ho-Chi-Minh-Stadt, Hongkong, Istanbul, Jakarta (assoziiertes Büro), Johannesburg, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, München, New York, Paris, Peking, Perth, Prag, Rangun, Riad (Kooperationsbüro), Rom, Sao Paulo, Schanghai, Seoul, Singapur, Sydney, Tokio, Warschau und Washington, D.C.